

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

Eingegangen
- 6. DEZ. 2005
RECHTSANWALT SCHWENKENBECHER



Verkündet am:
11.11.2005
L.S. Affanou

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: pakistanisch

Klägerin,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Michael Schwenkenbecher,
Marburger Straße 44, 35390 Gießen,
- 32007 3-12 sch/sg -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 2733267-461 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 5. Kammer - durch

Richterin am VG Graul-Hofmann

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. November
2005 für Recht erkannt:

1. **Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.03.2004 wird hinsichtlich seiner Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. **Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je die Hälfte.**
3. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostenschuldner nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

Tatbestand

Die am 1974 in K geborenene Klägerin ist pakistanische Staatsangehörige und Mitglied der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Nach ihren Angaben verließ sie am 04.01.2002 Pakistan von Karachi aus und flog nach Dubai. Von Dubai sei sie dann weiter nach Frankfurt am Main geflogen, wo sie am 05.01.2002 angekommen sei. Am 16.01.200 beantragte die Klägerin bei der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Schwalbach ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ließ sie ihren Bevollmächtigten vortragen, dass sie als Mitglied der Ahmadiyya-Gemeinde Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt gewesen sei. Sie sei sodann Opfer eines Überfalls und einer Vergewaltigung geworden.

Bei ihrer Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - im folgenden: Bundesamt -) am 31.01.2002 gab die Klägerin an, sie habe bis zur Ausreise offiziell in Faisalabad gelebt. Vor 5 bis 6 Jahren habe sie im Wege der Fernehe einen in Deutschland lebenden Pakistani, der ebenfalls Ahmadi sei, geheiratet. Die Mutter und ihr Bruder würden noch in Pakistan leben. Schon Im Jahre 1996 habe sie auf dem College und auf den Wegen dorthin Probleme mit Leuten der Jamiat-Islami gehabt. Sie sei von diesen Leuten belästigt und bedroht worden. Ihr Bruder

habe sie dann auf dem Weg zum College begleitet. Aber die Leute von der Jamiat-i-Islami hätten ihn geschlagen und sie beide bei der Polizei angezeigt, sie hätten missioniert. Nur durch Beziehungen seien sie nach einer Mitnahme durch die Polizei auf die Wache wieder freigekommen. Sie habe danach aufgehört, das College zu besuchen. Dann habe sie auch Ruhe gehabt. Aber im Jahre 2001 habe sie beschlossen, es noch einmal mit dem College zu versuchen. Auf dem Weg dorthin sei sie wieder von Leuten der Jamiat-i-Islami bedroht worden. Sie sei deshalb zusammen mit ihrem Bruder von Faisalabad, wo sie mit der Mutter gelebt hätten, in ihren Geburtsort zurückgekehrt. Die Polizei habe sie dort festgenommen und nach Faisalabad überstellt. Dort habe sie ihre Freundin angerufen und durch Beziehungen seien sie freigekommen. Auf dem Weg nach Hause seien Bewaffnete hinter ihnen hergewesen und hätten auf sie geschossen. Sie seien von diesen mit einem Auto überholt worden und sie sei gekidnappt worden. Dies habe sich alles am 31.12.2001 ereignet. Die Leute hätten ihr die Augen verbunden und sie in ein unbekanntes Haus gebracht. Dort habe sie einer der Entführer vergewaltigt. Die 3 Männer seien dann gegangen und hätten die Tür verschlossen. Zuvor hätten sie sich noch darüber unterhalten, dass sie - die Klägerin - sie möglicherweise wiedererkennen würde und die ganze Geschichte zuhause erzählen könnte, deshalb hätten sie erwogen, sie aus dem Wege zu räumen. Nachdem die Drei gegangen seien, habe sie angefangen an die Tür zu klopfen und laut geschrien. Nach einiger Zeit seien Unbekannte vorbeigekommen und hätten sie befreit. Diesen habe sie von dem Vorfall erzählt und sie gebeten, sie zu ihrer Freundin zu bringen. Auch der Freundin habe sie alles berichtet. Diese habe befürchtet, dass die Leute auch deswegen zu ihnen kommen könnten und sie auch in Gefahr geraten würden. Der Mann ihrer Freundin habe ihr deshalb einen Fluchthelfer organisiert, der sie schließlich nach Deutschland gebracht habe. In Deutschland sei sie dann zu einer Ärztin gegangen - die Klägerin legte eine ärztliche Bescheinigung einer Fachärztin für Gynäkologie aus Braunfels vom 07.01.2002 vor. Darin wird berichtet, dass die Klägerin sich bei der Ärztin in Begleitung von 2 Frauen nach einer Vergewaltigung gemeldet habe und sehr ängstlich sei. Physische Merkmale einer nicht weit zurückliegenden Vergewaltigung werden im Einzelnen aufgezählt -.

Mit Bescheid vom 12.03.2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und drohte der Klägerin unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat nach Bestandskraft der Entscheidung die Abschiebung nach Pakistan an. Der Bescheid wurde von der Behörde am 17.03.2004 zur Post gegeben.

Am 24.03.2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung verweist sie auf ihr bisheriges Vorbringen und auf die ärztliche Bescheinigung der Frauenärztin vom 07.01.2002. In ihrer informatorischen Anhörung durch die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung am 11.11.2005 gibt die Klägerin weiter an, sie habe mit ihrer Mutter und ihrem Bruder in Faisalabad gelebt. Der Vater sei schon verstorben, als sie noch sehr klein gewesen sei. In Faisalabad sei sie auch bis zur Ausreise offiziell gemeldet gewesen. Im Jahre 2001 nach dem Abbruch des erneuten College-Besuches habe sie sich mit ihrem Bruder aber in ihrem Heimatort K aufgehalten. Eine Wohnung hätten sie dort jedoch nicht gehabt. Sie hätten bei Bekannten gewohnt. Sie habe in Pakistan im Wege der Fernehe geheiratet. Die Ehe sei auch in R registriert worden. Ihr Mann komme aus einer Familie von Bekannten. Die Familie stamme aus R und gehöre zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Auf den Veranstaltungen der Gemeinschaft hätten sie sich kennen gelernt. Auf die Frage, wie es nach der Freilassung aus dem Polizeigewahrsam in Faisalabad im einzelnen weitergegangen sei, erläutert die Klägerin, dass ihre Freundin, die sie telefonisch um Hilfe gebeten habe, einen Bekannten gebeten habe, sich um ihre und des Bruders Freilassung zu bemühen. Dieser habe dies auch getan, indem er die Polizei angerufen habe. Er sei selbst nicht zur Polizeistation gekommen. Als sie dann freigelassen worden seien, hätten sie zum Bus gehen wollen, um in die Wohnung zur Mutter nach Faisalabad zurück zu kehren. Auf dem Weg seien die drei Männer mit dem Auto gekommen. Sie hätten angehalten, ausgestiegen und Waffen dabei gehabt. Sie hätten geschossen und sie, die Klägerin, ins Auto gezerrt. Den Bruder hätten sie geschlagen. Es seien auch noch andere Leute auf der Straße gewesen, aber keiner habe sich getraut einzugreifen. Sie hätten Angst vor den Männern gehabt.

- Für die Dauer des weiteren Berichts der Klägerin und ihrer Befragung hat ihr Bevollmächtigter auf Wunsch der Einzelrichter den Gerichtssaal verlassen -.

Die Klägerin trägt in der informatorischen Anhörung weiter vor, die Männer hätten ihr den Mund zugeklebt, die Augen verbunden und auch die Hände gefesselt und sie mitgenommen. Sie hätten sie auch geschlagen. Sie habe zwar keinen der Männer gekannt. Sie habe aber sehen können, dass sie lange Bärte gehabt hätten. Zudem hätten sie ihr gedroht, dass sie sie doch schon aufgefordert hätten, von ihrem Glauben abzulassen und sie nicht auf sie gehört habe. Daraus habe sie geschlossen, dass es sich um Männer der Jamiat-i-Islami gehandelt habe, da Leute dieser Gruppierung sie ja schon auf dem Weg zum College belästigt hätten und sie aufgefordert hätten, ihren Glauben aufzugeben. Die Männer hätten sie dann in ein Zimmer eines ihr unbekanntes Hauses gebracht. Vor der Vergewaltigung habe man ihr das Klebeband abgenommen und die Fesseln. Ein Mann sei bei ihr im Zimmer geblieben, habe unanständige Dinge zu ihr gesagt und sie vergewaltigt - Dazu führt die Klägerin noch näheres aus -. Mit den anderen beiden, die währenddessen vor der Tür geblieben seien, habe er dann beraten, dass sie nicht am Leben bleiben könne, dass sie ihn ja jetzt kennen würde. Sie hätten das Zimmer aber dann erst einmal zugesperrt und seien abgefahren; sie habe ein Auto starten gehört. Sie habe danach angefangen, zu schreien und an die Tür zu klopfen. Daraufhin seien Leute von draußen an die Tür gekommen, die sie angerufen und um Hilfe gebeten habe. Die Männer vor der Tür hätten daraufhin die Tür aufgebrochen und sie rausgeholt. Es sei Nacht gewesen. Auf ihren Wunsch hätten sie sie mit dem Auto zur Freundin gebracht. Zur Polizei habe sie nicht wollen, da sie befürchtet habe, dass die mit den anderen verbündet gewesen seien. Ins Krankenhaus sei sie aus Angst nicht gegangen.

Nachdem der Bevollmächtigte der Klägerin wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt ist, erläutert die Klägerin auf Nachfrage des Gerichts noch, dass der Ehemann ihrer Freundin in Faisalabad damals selbständiger Geschäftsmann gewesen sei. Er habe darauf gedrungen, dass sie so schnell wie möglich sein Haus verlasse, da er und ihre Freundin um sich selbst Angst gehabt hätten. Der Ehemann der Freundin habe dann umgehend Kontakt zu einem guten Bekannten aufgenommen, der die Ausreise organisiert habe. Er selbst sei mit ihr von Faisalabad nach

Karahi geflogen und habe sie dort dem anderen Mann übergeben. Als sie in Frankfurt am Main angekommen sei, habe sie als erstes ihre Familie telefonisch darüber informiert, dass sie jetzt in Deutschland sei. Dann habe sie eine Freundin aus der College-Zeit angerufen. Diese habe nach Deutschland geheiratet. Sie sei auch Mitglied der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Diese habe sie dann abgeholt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.03.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte (1 Hefter des Bundesamtes und ein Hefter der Ausländerbehörde des Lahn-Dill-Kreises) Bezug genommen. Diese Akten waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht die Beteiligten hingewiesen hat.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Klägerin steht in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 erster HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Gewährung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Ferner ist die in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.03.2004 enthaltene Abschiebungsandrohung aufzuheben. Einer Entscheidung über den von der Klägerin hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf

Verpflichtung der Beklagten auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es nicht (mehr). Im Übrigen erweist sich der angefochtene Bescheid vom 12.03.2004 als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Die Beklagte ist nicht verpflichtet, die Kläger nach Art. 16 a Abs. 1 GG als Asylberechtigte anzuerkennen.

Das von der Klägerin mit ihrem Rechtsschutzbegehren vorrangig verfolgte Ziel, die Beklagte zu ihrer Anerkennung als Asylberechtigte zu verpflichten, scheidet bereits an dem fehlenden Nachweis ihrer Einreise auf dem Luftweg. Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der EG oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der GFK und der EMRK sichergestellt ist. Durch Anlage I zu § 26 a AsylVfG hat der Gesetzgeber Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz und die Tschechische Republik als sicheren Drittstaaten bestimmt. Im Übrigen sind einige dieser Staaten inzwischen auch Mitgliedsstaaten der EG. Sind folglich alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft der EG oder aufgrund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG als sichere Drittstaaten anzusehen, ist jeder auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 26 AsylVfG (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 06.07.1997, AuAS 1997, 240) ausgeschlossen. Dieser Ausschluss des Asylrechts greift auch dann ein, wenn sich nicht feststellen lässt, aus welchem konkreten Drittstaat der Asylbewerber eingereist ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, NVwZ 1996, 197). Behauptet der Asylbewerber, er sei auf dem Luftweg eingereist, ist er aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nrn 1,4 und 5, Abs. 3, Nrn 3 und 4, 25 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) nicht nur verpflichtet, in sich stimmige, glaubhafte und lückenlose Angaben über seinen Reiseweg zu machen, sondern er trägt im Falle der Unaufklärbarkeit des Einreiseweges die materielle Beweislast für seine Behauptung, er sei ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland gekommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, AuAS 1999, 260).

Gemessen an diesen Anforderungen hat die Klägerin ihrer Obliegenheit, vollständige und nachprüfbare Angaben zur behaupteten Einreise auf dem Luftweg zu machen, nicht Genüge getan. Bei ihrer Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt am 31.01.2002 hat sie angegeben, sie habe Pakistan am 04.01.2002 verlassen und sei von Karahi über Dubai nach Frankfurt am Main geflogen. In Dubai habe sie das Flugzeug gewechselt. Am 05.01.2002 sei sie morgens gegen 7 Uhr in Frankfurt am Main gelandet. Von Karahi sei sie mit der Swiss Air nach Dubai geflogen und von Dubai aus weiter mit der Lufthansa nach Frankfurt.

Auf die Bitte des Bundesamtes, zu beschreiben, wie die Klägerin in Frankfurt am Main nach der Landung das Flugzeug verlassen habe und dann vom Flugzeug bis zur Passkontrolle gelangt sei, führte sie aus, dass der Fluchthelfer immer vorgegangen und sie ihm gefolgt sei. Er habe bei der Passkontrolle den Pass vorgezeigt. Sie selbst habe den Pass ja nicht in Händen gehabt und wisse daher auch nicht, auf welche Personalien und auf welches Land er gelautet habe. Über irgendwelche Flugunterlagen verfüge sie nicht. Der Fluchthelfer habe alles behalten. Diese Angaben überzeugen das Gericht nicht. So wird nach den vorliegenden Auskünften (z.B. Auskunft der Grenzschutzdirektion Koblenz an das VG Stuttgart vom 27.08.1997) unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens festgestellt, bei den Grenzkontrollen auf den Flughäfen müsse jeder erwachsene ausländische Reisende persönlich sein Reisedokument in der Hand halten. Lege ein erwachsener Ausländer für einen anderen erwachsenen Ausländer den Reisepass vor, werde dies jeden Kontrollbeamten misstrauisch machen und Anlass zu einer besonders gründlichen Überprüfung aller Beteiligten geben. Vorliegend will die Klägerin den Pass selbst bei den Kontrollen am Flughafen nicht in der Hand gehabt haben. Zweifel an der behaupteten Einreise auf dem Luftweg hegt das Gericht insbesondere aber auch deshalb, weil die Klägerin nicht angeben kann, auf welchen Namen sie in das Bundesgebiet eingereist sein will. Bei der Frage von Grenzschutzbeamten nach ihrem Namen hätte sie nicht sicherstellen können, dass sie den Namen, auf welchen der vorgelegte Pass lautete, hätte nennen können. Schließlich hat die Klägerin auch keine Einreiseunterlagen vorgelegt, die ihre Angaben bestätigen könnten.

Der Klägerin steht jedoch ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Nach Satz 1 dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a bis c kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von dem Staat (a), staatsähnlichen Parteien oder Organisationen (b) oder nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter dem a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (c). Soweit nunmehr unter Buchstabe c eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure stattfinden kann, wenn es dem Staat trotz grundsätzlich vorhandener Schutzmöglichkeit an der Schutzbereitschaft fehlt, entspricht diese Regelung der bisher geltenden mittelbaren staatlichen Verfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG. Hinsichtlich des bei der Prüfung des Abschiebungsschutzverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzuwendenden Prognosemaßstabes gelten die Grundsätze unverändert fort, die nach der Rechtsprechung im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG maßgebend waren (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 05.07.1994, AuAS 1994, 269). Danach ist der so genannte herabgestufte Maßstab zu Grunde zu legen, wenn der um Abschiebungsschutz Nachsuchende bereits verfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist. Ist eine Verfolgung hingegen nicht festzustellen, ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur zu gewähren, wenn eine künftige politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Entscheidungsgrundlagen, ihren Angaben in der mündlichen

Verhandlung, sowie des Inhalts der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person.

Aufgrund ihrer Angaben im Verwaltungs- und in diesem Klageverfahren ist das Gericht von der pakistanischen Staatsangehörigkeit der Klägerin überzeugt. Es hegt auch keine Zweifel an ihrer Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Zum Einen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung Bescheinigungen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass sie regelmäßige Spenden an die Gemeinschaft erbringt. Zudem hat sie ausweislich der Akte der Ausländerbehörde im Sommer 2004 die jährliche religiöse Veranstaltung der Ahmadiyya-Gemeinschaft in Deutschland in Mannheim besucht und ihr wurde von der Gemeinschaft auch zur Vorlage an die Ausländerbehörde eine diesbezügliche Bescheinigung ausgestellt. Die Klägerin hat bereits vor ihrer Ausreise aus Pakistan Anfang Januar 2002 ein politisches Verfolgungsschicksal erlitten. Sie war zur Überzeugung des Gerichts zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland wegen ihrer Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt (1). Wenn man dem nicht folgt, hat sie zumindest eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4 c AufenthG erlitten, die fluchtauslösend gewesen ist (2).

(1)

Die Ahmadiyya-Gemeinschaft wurde 1889 durch Mirza Ghulam Ahmad (1835 - 1908) in der Stadt Qadian (im heutigen indischen Bundesstaat Punjab) gegründet und versteht sich als eine innerislamische Erneuerungsbewegung. Ihr Gründer behauptete von sich, göttliche Offenbarungen empfangen zu haben, nach denen er der den Moslems verheißene Messias und Mahdi, der herabgestiegene Krishna, der wieder gekehrte Jesus und der wieder erschienene Mohammed sei. An der Frage seiner Propheteneigenschaft spaltete sich die Bewegung im Jahre 1914. Die Minderheitengruppe der Lahoris (Ahmadiyya-Anjuman Lahore), die ihren Hauptsitz nach Lahore/Pakistan verlegte und die Rechtmäßigkeit der Kalifen als Nachfolger des Religionsgründers nicht mehr anerkannte, sieht in Ahmad lediglich einen Reformier im Sinne eines „wieder neu belebten“ Mohammed, wäh-

rend die Hauptgruppe der Qadianis (Ahmadiyya Muslim Jamaat) ihn als einen neuen Propheten nach Mohammed verehrt, allerdings mit der Einschränkung, dass er nicht ermächtigt sei, ein neues Glaubensgesetz zu verkünden, denn Mohammed sei der letzte „Gesetz gebende“ Prophet gewesen. Die Bewegung betrachtet sich als die einzig wahre Verkörperung des Islams, den ihr Gründer wieder belebt und neu offenbart habe. Während die orthodoxen Moslems aus der Sicht der Ahmadis zur Glaubens- und Weitererneuerung hingeführt werden müssen, sind die Ahmadis aus der Sicht der orthodoxen Moslems Apostaten, die nach islamistischer Ideologie ihr Leben verwirkt hätten (vgl. Dokumente 4 und 18).

Nachdem die Verfassung Pakistans im Jahre 1973 den Islam zur Staatsreligion bestimmt hatte, wurden die Ahmadis infolge einer Änderung des Artikels 106 der pakistanischen Verfassung durch Gesetz vom 17.09.1974 den anderen in Pakistan lebenden religiösen Minderheiten wie Christen, Hindus und Sikhs gleichgestellt. Wie die Ergänzung des Artikels 260 der Verfassung klarstellte, ist diejenige Person - die Ahmadis sind insoweit namentlich nicht erwähnt - kein Moslem „für die Belange der Verfassung und des Gesetzes“, die nicht an die absolute und uneingeschränkte Finalität des Prophetenamtes Mohammeds glaubt. Die Ahmadis haben demzufolge ein von dem der orthodoxen Moslems getrenntes Wahlrecht, kein Erbrecht in Bezug auf orthodoxe Moslems und einen Anspruch auf einen Studienplatz nur entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil (Gutachten Dr. Ahmed, Dokument Nr. 2). Im Jahre 1974 fand in Pakistan gegen die Ahmadis ein Pogrom statt, in dessen Anschluss der Einfluss der orthodoxen Geistlichkeit zunahm. Seit 1976 müssen Ahmadis sich bei der Beantragung eines Passes entweder als solche bezeichnen oder, sofern sie auf der Eintragung der Religionsbezeichnung „Moslem“ bestehen, eine den Gründer ihrer Bewegung beleidigende und ihrem Glaubensinhalt zuwiderlaufende Formularerklärung unterzeichnen. Im Jahre 1979 führte die Islamisierung des pakistanischen Strafrechts zum Erlass von vier neuen islamischen Strafgesetzen, durch die das islamische Strafsystem von der Prügelstrafe über die Hand- oder Fußamputation bis hin zur Tötung durch Steinigung auch in Pakistan Einzug gehalten hat (Gutachten Dr. Wohlgemuth, Dokument Nr. 1).

Im Jahre 1980 wurde durch die Verordnung Nr. 44 die Vorschrift 298 A in das pakistanische Strafgesetz eingefügt, die die Verunglimpfung heiliger Personen mit Strafe bedroht. Im Jahre 1984 gab die Militärregierung erneut einem Teil der Forderungen der orthodoxen Geistlichkeit nach, indem Präsident Zia ul-Haq die „Ordinance Nr. XX“ erließ. Dadurch wurde der Pakistan Penal Code um zwei Vorschriften ergänzt und die Strafprozessordnung sowie das Pressegesetz entsprechend geändert. Nach sec. 298 B PPC kann zu drei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe verurteilt werden, wer den Gründer der Ahmadiyya-Muslim-Bewegung, seine Frau und seine Nachkommen mit Worten bezeichnet, die alleine dem Propheten Mohammed und dessen Angehörigen vorbehalten sind und wer die Gebetsstätten von Ahmadiyyas „Moscheen“ nennt sowie den Gebetsruf „Azan“ benutzt. Ebenso macht sich nach sec. 298 C PPC ein Ahmadi strafbar, der sich selbst als Moslem oder seinen Glauben als Islam bezeichnet, seinen Glauben predigt oder propagiert, als Moslem auftritt, durch Verbreiten von Vorschriften oder Worten missionarisch tätig ist oder in sonstiger Weise die religiösen Gefühle der Moslems beeinträchtigt. Durch Gesetz vom Oktober 1986 (Criminal-Law-Act) wurde sec. 295 C PPC eingefügt, der demjenigen Strafen androht, der im Hinblick auf den Propheten Mohammed abwertende Bemerkungen gebraucht. Wie das Bundes-Shariat-Gericht am 30.10.1990 entschieden hat, ist die einzige verfassungsgemäße Strafe für die Verunglimpfung des Propheten Mohammed und anderer Propheten die Todesstrafe (Auswärtiges Amt vom 08.05.1991, Dokument 11).

Die Klägerin ist unter Würdigung ihres gesamten Vorbringens vor ihrer Ausreise Opfer individueller Verfolgungsmaßnahmen geworden. Die maßgeblichen Gründe für die Ausreise der Klägerin stellen sich dem Gericht wie folgt dar:

Die Klägerin lebte mit ihrer Mutter und dem jüngeren Bruder in Faisalabad. Den College-Besuch musste sie Mitte der 90er Jahre abbrechen, weil sie im College und auf dem Weg dorthin und nach Hause zurück von radikalen Gegnern der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft belästigt wurde und aufgefordert wurde, ihre Ahmadiyya-Gemeinde zu verlassen. Die Klägerin blieb dann einige Jahre zuhause. Als sie im Jahr 2001 wieder begann, am College zu studieren, wurde sie auf dem

Weg wieder von Mitgliedern der gegnerischen religiösen Gruppierung bedroht. Sie brach das Studium daraufhin wieder ab und ging mit ihrem Bruder zusammen in ihren Geburtsort K... zurück. Die Geschwister versuchten dort, eine Arbeit zu bekommen, was ihnen aber nicht möglich war. Sie wohnten bei Bekannten im Ort. Der örtlichen Polizei erschien ihre Rückkehr jedoch suspekt und sie überstellte die Klägerin und ihren Bruder an die Polizei nach Faisalabad. Von dort aus rief die Klägerin ihre in Faisalabad lebende Freundin an, die über einen Mittelsmann die Freilassung der Geschwister am 31.12.2001 erreichte. Auf dem Wege von der Polizeistation zum Bus, mit welchem sie nach Hause (in die Wohnung in Faisalabad) zu ihrer Mutter fahren wollten, wurde die Klägerin von 3 bärtigen Männern entführt. Diese überholten sie und den Bruder in einem Auto, stiegen aus, schossen um sich, schlugen den Bruder und zerrten die Klägerin in das Auto. Keiner der Passanten griff ein. Die Männer verbanden der Klägerin dann die Augen, verklebten ihr den Mund und fesselten sie und brachten sie in ein Haus. Sie warfen der Klägerin vor, sie hätten sie doch schon mehrfach aufgefordert, von ihrem Glauben abzulassen und sie habe nicht auf sie gehört. Dies habe nunmehr Konsequenzen. Im Haus vergewaltigte einer der Männer die Klägerin. Zuvor hatte er ihr die Augenbinde und die Fesseln abgenommen und sie beschimpft. Später hörte die Klägerin, wie er vor der Zimmertür die anderen beiden darauf hinwies, dass sie ihn ja erkannt habe. Sie verständigten sich darauf, dass sie deshalb nicht am Leben bleiben sollte und ließen sie dann in dem Haus zurück. Es gelang der Klägerin durch Klopfen und Rufen Passanten auf sich aufmerksam zu machen, die sie dann aus dem Haus befreiten und auf ihren Wunsch zu ihrer Freundin (ebenfalls einem Mitglied der Ahmadiyya-Gemeinde) in Faisalabad brachten. Dies geschah noch in der Nacht vom 31.12.2001 auf den 01.01.2002. Aus Angst, ebenfalls in das Blickfeld dieser Gruppe radikaler Ahmadiyya-Gegner zu gelangen, wollte insbesondere der Ehemann der Freundin die Klägerin so schnell wie möglich aus dem Haus haben. Als selbständiger Geschäftsmann verfügte er über verschiedenste Kontakte. Ein guter Bekannter von ihm organisierte binnen kürzester Zeit die Ausreise der Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland mittels falscher Papiere. Der Ehemann der Freundin flog mit der Klägerin Anfang Januar von Faisalabad nach Karahi, wo er sie dem Fluchthelfer übergab. Dieser brachte sie in

die Bundesrepublik Deutschland. Dort rief sie eine nach Deutschland verheiratete Ahmadi-Freundin an. Diese kümmerte sich um sie und brachte sie am 07.01.2002 zu einer Frauenärztin in Braunfels, welche ihr eine einige wenige Tage zurückliegende Vergewaltigung bescheinigte.

Dieser Lebenssachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest. Dass die Klägerin einige Tage vor dem 07.01.2002 eine Vergewaltigung erlitten hat, belegt schon die fachärztliche Bescheinigung der Ärztin für Frauenheilkunde, Frau K., Braunfels, vom 07.01.2002. Dafür, dass diese inhaltlich falsch sein könnte, hat das Gericht keine Anhaltspunkte. Das Gericht hat jedoch auch keinen Zweifel daran, dass die Klägerin - wie sie geschildert hat - am 31.12.2001 noch in Pakistan von einem Ahmadi-Gegner vergewaltigt wurde, als "Strafe" dafür, dass sie zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gehört und den Aufforderungen der gegnerischen Gruppe, sich von dem Glauben abzuwenden, nicht nachgekommen war. Die Klägerin hat den diesbezüglichen Sachverhalt in den wesentlichen Punkten in den verschiedenen Verfahrensstadien - bei ihrer Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt und bei der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung - widerspruchsfrei, schlüssig und im wesentlichen nachvollziehbar dargelegt. Die Einzelrichterin ist auch aufgrund der Art und Weise, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung aufgetreten ist und geantwortet hat, davon überzeugt, dass sie das, was sie angegeben hat, auch tatsächlich so erlebt hat. Zwar mag man sich fragen, wie die radikale Gruppierung von der Entlassung der Klägerin aus der Polizeistation in Faisalabad erfahren hat, so dass Mitglieder dieser Gruppierung sie dann auf der Straße anhalten und entführen konnten. Dass die Klägerin dies nicht weiß, kann ihr jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Etwas Verbindungen zwischen den Mitgliedern ihrer oder auch nur eines Mitglieds der Polizeistation und der Gruppierung könne nicht in ihr Wissen gestellt sein. Au den ersten Blick verwunderlich erscheint es auch, dass die Klägerin binnen höchstens 5 Tagen nach der Entscheidung, von Pakistan nach Deutschland zu fliehen, dies auch in die Tat umsetzen konnte. Üblicherweise - wie dem Gericht aus einer Vielzahl von anderen Asylklageverfahren bekannt ist - bedarf es deutlich längerer Vorbereitungen für die Flucht (Auffinden eines Fluchthelfers, Kontaktaufnahme mit diesem, Organisation falscher Unterlagen usw.). Die Klägerin hat dem

Gericht jedoch nachvollziehbar dargelegt, warum dies hier (ausnahmsweise) aufgrund der guten Verbindungen des Ehemannes ihrer Freundin (eines selbständigen Geschäftsmann, der ein elementares Interesse daran hatte, dass die Klägerin so schnell wie möglich für die Ahmadi-Gegner unauffindbar wurde), anders war. Das Gericht glaubt der Klägerin, dass sie wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit zur Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft und weil sie sich trotz Aufforderung nicht von dieser Gemeinschaft löste, vergewaltigt wurde. Die Klägerin hat sich so zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Pakistan aus asylrelevanten Umständen in einer ausweglosen Lage befunden. Dass die Vergewaltigung von der Schwere des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit der Klägerin Asylrelevanz erreicht, liegt auf der Hand.

Der der Klägerin durch den radikalen Ahmadi-Gegner zugefügte erhebliche Eingriff in ihre körperliche Integrität stellt auch eine politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG dar. Es handelt sich um einen Angriff nichtstaatlicher Akteure, deren individuelle Verfolgungsmaßnahmen der Staat tatenlos hinnimmt und damit nicht Willens ist, den Betroffenen Schutz vor Verfolgung zu bieten, obwohl er grundsätzlich dazu in der Lage wäre (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG).

Nach Auffassung des Gerichts fehlte es dem pakistanischen Staat für den Zeitraum nach Erlass der Ordinance XX vom 26.04.1984 bis zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin grundsätzlich an der Schutzbereitschaft bei Übergriffen moslemischer Mitbürger gegen einzelne Ahmadis (so auch HessVGH, Urt. v. 15.03.1995, Dokument 26). Wenngleich die Regierung Zia ul-Haqs die Massenkundgebungen gegen die Ahmadis im Jahr 1984 durch ein massives Aufgebot an Sicherheitskräften unterbunden hatte, stand die Polizei bei Übergriffen der orthodoxen Muslime gegen einzelne Ahmadis deren Schutzersuchen in aller Regel ablehnend gegenüber, soweit sie nicht diese sogar ihrerseits mit einem Verfahren überzogen oder in Haft genommen hat. Diese mangelnde Schutzgewährung durch lokale Polizeibehörden wurde vom Militärregime Zia ul-Haqs nicht nur hingenommen, sondern sogar gefördert (HessVGH, Urt. v. 15.03.1995, Dokument 26). Zia ul-Haq stand der Jamaat-i-Islami nahe. Diese Partei, die die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in besonderem Maße bekämpfte, bildete seine Machtbasis. In

seiner Regierung hatte er zwei Minister dieser Partei aufgenommen. Er selbst hatte öffentlich immer wieder zum Kampf gegen die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft aufgerufen. Vor diesem Hintergrund stellte die weit verbreitete Praxis der Schutzverweigerung der Polizei gegenüber dem Hilfeersuchen einzelner Ahmadis nicht nur ein pflichtwidriges Verhalten einzelner Amtswalter dar, sondern dieses Verhalten entsprach vielmehr den Vorstellungen der politischen Führung (vgl. HessVGH, Urt. v. 15.03.1995, Dokument 26). Auch nach dem Ende der Regierung Zia ul-Haq in den Amtszeiten von Benazir Bhutto und Nawaz Sharif fehlte es dem pakistanischen Staat an der erforderlichen Schutzbereitschaft bei Übergriffen Dritter gegen Ahmadis. Dies hat sich unter der Regierung Pervez Musharraf nicht geändert.

So hat zum Beispiel Benazir Bhutto dementsprechend auch die Regierung des Punjab angewiesen, die Ordinance XX „in Wort und Geist“ auszuführen (vgl. HessVGH, Urt. v. 15.03.1995, Dokument 26). Die auf diese Einstellung der politischen Führung zurückzuführende mangelnde Schutzbereitschaft lokaler pakistanischer Polizeibehörden gegenüber den Ahmadis hat in der Folgezeit auch das Auswärtige Amt in seinen Berichten zunehmend deutlicher festgestellt (vgl. Lageberichte vom 15.11.1989, vom 06.09.1990, vom 20.09.1993, vom 07.11.1994 und vom 27.08.1998; Dokumente Nrn. 6, 9, 18, 24 und 39). Auch in seinem Lagebericht vom 16.05.2001 und vom 29.08.2002 weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass Maßnahmen gegen die Ahmadis, die von regelmäßigen Belästigungen bis zu Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit reichen, von staatlichen Stellen in der Regel tatenlos hingenommen werden (Dokumente Nrn. 42 und 47).

Der danach in ihrer Heimatregion verfolgten Klägerin stand in Pakistan auch keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative (vgl. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG) zur Verfügung. Im Hinblick auf die der Klägerin bereits zugefügten Verfolgungsmaßnahmen und den insoweit anzuwendenden „herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ wäre für sie eine inländische Fluchtalternative nur vorhanden gewesen, wenn sie in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung hinreichend sicher gewesen wäre und ihr auch keine anderen Nachteile und Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gedroht hätten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberechtigenden Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich-

gekommen wären, sofern diese existenzielle Gefährdung an ihrem Herkunftsort so nicht bestanden hätte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315). Dementsprechend besteht bei religiöser Verfolgung eine inländische Fluchtalternative auch dann nicht, wenn sich der Betroffene derartigen Nachteilen und Gefahren oder einer politischen Verfolgung an seinem mutmaßlichen Zufluchtsort nur durch Aufgabe eines das religiöse Existenzminimum wahren Lebensweise entziehen könnte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.12.1991, InfAuslR 1992, 219).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 15.03.1995 - 10 UE 102/94 - (Dokument Nr. 26) zur Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative für in ihrer Heimatregion verfolgte Ahmadis eine solche Fluchtalternative verneint. Dem folgt das Gericht.

Hat die Klägerin danach ihr Heimatland Anfang des Jahres 2002 als politisch Verfolgte verlassen, so ist bei Anwendung des in diesem Fall geltenden sogenannten herabgeminderten Prognosemaßstabes im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft die Gefahr einer politischen Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Dabei kann dahin stehen, ob gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft von einer mittelbaren oder unmittelbaren gruppengerichteten Verfolgung der Ahmadis in Pakistan auszugehen ist. - Das Gericht verneint dies in ständiger Rechtsprechung und folgt insoweit der Einschätzung des Hess VGH (z.B. Urteil vom 06.02.2004 - 7 UE 2739/03.A -, Dokument Nr. 52). - Jedenfalls lässt sich eine religiös motivierte politische (Einzel-) Verfolgung nicht mit genügender Sicherheit ausschließen. Dies ergibt sich aus den Übergriffen gegen Ahmadis auch aus letzter Zeit, die in allen Landesteilen nicht nur gegen prominente Ahmadis gerichtet waren und nach wie vor eine unzureichende staatliche Schutzbereitschaft erkennen lassen. Hinzu kommt die weiter bestehende Anti-Ahmadiyya-Agitation. Eine entscheidende Verbesserung des staatlichen Schutzes ist auch für die absehbare Zukunft, nicht zu erwarten. Auch derzeit werden Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit von Ahmadis von staatlichen Stellen in der Regel tatenlos hingenommen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 20.04.2003 und vom 11.03.2005, Dokumente Nrn. 54 und 55).

(2)

Wenn man - anders als das Gericht - die Einschätzung vertritt, die Klägerin habe nicht überzeugend dargelegt, dass sie wegen ihres Glaubens vergewaltigt worden sei, hätte sie durch den Vorfall gleichwohl eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 GG - und zwar des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG - erlitten. Es liegt dann eine geschlechtsspezifische Verfolgung dar. Die Klägerin hat aufgrund ihrer Eigenschaft als Frau einen von seiner Schwere asylrelevanten Eingriff in ihre körperliche und psychische Unversehrtheit erlitten. Diese Tat geschah zwar durch nichtstaatliche Akteure. Der pakistanische Staat ist aber erwiesenermaßen nicht willens, Frauen vor Vergewaltigungen bzw. vergewaltigten Frauen ausreichend Schutz zu bieten. So wird in den neueren Lageberichten des Auswärtigen Amtes durchgängig darauf hingewiesen, dass zum Beispiel durch die Islamisierung des pakistanischen Strafrechtsgesetzbuches in den Jahren 1979 und 1991 sich die Lage der Frau verschlechtert hat. So wird u.a. ausgeführt: "Beweislast und Gewichtung von Zeugenaussagen männlicher und weiblicher Zeugen sind zum Nachteil von Frauen ausgelegt. So müssen beispielsweise 4 Männer eine Vergewaltigung bezeugen können, damit diese als bewiesen gilt. Eine Voraussetzung, die kaum jemals gegeben sein dürfte" (Lageberichte vom 08.08.2003 und vom 20.04.2004). Nicht selten würde Opfern von Vergewaltigungen im Nachhinein "Ehebruch" unterstellt, der nach dem sogenannten "Zina-Gesetz" strafbar sei. Dieses Gesetz stelle den außerehelichen Geschlechtsverkehr generell unter Strafe. Zwischen 1/3 und der Hälfte aller weiblichen Untersuchungsgefangenen seien deswegen in Haft (z.B. Lageberichte vom 16.05.2001, 08.08.2003 und 20.04.2004). Schon aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben bietet der pakistanische Staat Frauen keinen Schutz vor Vergewaltigung. Aus diesem Grund reicht die Gewalt gegen Frau in Pakistan hin bis zu Vergewaltigungen in Polizeistationen (so Lageberichte a.a.O.). Nach Angaben der nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation HRCP wurden allein in der ersten Hälfte des Jahres 2002 mehr als 160 Vergewaltigungen, davon 70 Gruppenvergewaltigungen, dokumentiert (Lagebericht vom 08.08.2003). Im Jahre 2003 dokumentierte die HRCP landesweit Vergewaltigung von über 2000 Frauen (Lagebericht vom 20.04.2004).

Für die Klägerin bestand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine innerstaatliche Fluchtalternative. Eine solche mag das Gericht unter Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der "hinreichenden Sicherheit" wie er bisher im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG angewandt wurde, nicht zu erkennen. Zwar droht einer unverheirateten, nicht im Familienverband ihres Ehemannes lebenden, Frau in Pakistan keineswegs landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Vergewaltigung. Insbesondere aufgrund der vorgenannten Zahlen ist es aber nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass eine Frau in Pakistan Opfer einer Vergewaltigung wird. Daran hat sich in der Zeit seit der Ausreise der Klägerin aus Pakistan bis heute nichts geändert.

Bei einer Rückkehr der so vorverfolgt ausgereisten Klägerin ist eine (erneute) geschlechtsspezifische Verfolgung aus den vorgenannten Gründen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, bedarf es keiner Entscheidung über das von der Klägerin hilfsweise geltend gemachte Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die in dem angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung kann keinen Bestand haben. Wegen des festgestellten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet eine Abschiebung der Klägerin in den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat Pakistan aus. Zudem fehlt es an der Bezeichnung des Staates in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und des Unterliegens der Klägerin. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.